

Statuten des Wiener Sommeliervereins

Präambel: Die Geschlechtsbezüge dieser Statuten sind unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen als gendergerecht auszulegen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Wiener Sommelierverein“ (WSOV).

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck und Definition des Fachgebietes

Zweck des Vereines ist die ausschließlich gemeinnützige und unmittelbare Förderung der Sommellerie wie folgt:

1. Die berufliche Ausbildung und Fortbildung von Sommeliers, die in Betrieben der Gastronomie und der Hotellerie in Wien und Umgebung tätig sind, auf allen Gebieten der Getränk Kunde, insbesondere der Weinkunde. Der Begriff Sommelier schließt Personen mit verwandten Bezeichnungen wie Weinkellner mit ein.
2. Die Förderung des Berufsbildes Sommelier und die Förderung der Getränk Kultur in der Allgemeinheit.
3. Die Förderung der Erwachsenenbildung zur Hebung des allgemeinen Bildungsstandes auf dem Gebiet der Getränk Kunde und -kultur.

Definition des Fachgebietes:

Das üblicherweise als Sommellerie bezeichnete Fachgebiet umfasst im Wesentlichen

- Kenntnisse über Anbau und Pflege von Rebstöcken sowie Ernte von Weintrauben,
- Kenntnisse über Herstellungsverfahren von Getränken im allgemeinen sowie Verfahren zu deren Lagerung und Reifung,
- Kenntnisse der in den einzelnen Weinbaugebieten geltenden gesetzlichen Regelungen sowie der Klassifikationssysteme für Weine und andere Getränke, einschließlich der Vorschriften zur Kennzeichnung auf den Etiketten,
- die fachgerechte Beurteilung und Beschreibung von Getränken aller Art, insbesondere von Wein, einschließlich der sensorischen Beurteilung von Fehlern,
- die fachkundige und unabhängige Beratung bei der Auswahl von Getränken, insbesondere von Wein, auch als Speisenbegleiter, sowie den gesamten Getränkeservice.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die im Absatz 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:

- Die regelmäßige Abhaltung von und Beteiligung an Veranstaltungen, insbesondere von Kursen, Seminaren und Vorträgen über Wein und andere Getränke;
- Die Veranstaltung von Vorträgen, Fachverkostungen, Präsentationen, Betriebsbesuchen und Fachexkursionen, die sich mit Themen der Getränk Kunde befassen;

- Die Abhaltung von Wettbewerben und Meisterschaften, einschließlich der Mitwirkung an internationalen Wettbewerben und Meisterschaften auf dem Gebiet der Sommellerie;
- Die Herausgabe von Mitteilungen, Berichten und anderen einschlägigen Publikationen in gedruckter Form und / oder vermittels elektronischer Medien aller Art (z.B. Webseiten, Internet-Plattformen) sowie von Unterrichtshilfen zur Getränkekunde;
- Die Information der Öffentlichkeit über den aktuellen Stand der Getränke- und Weinkultur und neue Entwicklungen auf diesem Gebiet;
- Die Pflege von Öffentlichkeitsarbeit in allen Bereichen der Getränke- und Servierkunde unter besonderer Berücksichtigung des Weins.

2. Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge;
- Erträge aus Veranstaltungen;
- Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Subventionen und Förderungen;
- Erträge aus fallweise durchgeführten Getränke-Auktionen ausschließlich zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Sommellerie;
- Sponsorenbeiträge und Werbeeinnahmen;
- Erträge aus Vermögensverwaltung und -verwertung.

§ 4 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

1. Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
4. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
5. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
6. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.
7. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

8. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

9. Alle Organe des Vereines haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

10. Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

11. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.

12. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

13. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.

14. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff. BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereines als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

15. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

16. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

17. Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

1. **Ordentliche Mitglieder.** Das sind natürliche Personen, die sich voll und regelmäßig an der Vereinsarbeit betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dazu zählen insbesondere Personen, die Sommeliers in einem Betrieb der Gastronomie oder der Hotellerie in Wien und

Umgebung sind sowie Fachlehrer und Vortragende aus einschlägigen Berufsgruppen. Als ordentliche Mitglieder können vom Vorstand des Vereines auch Personen aufgenommen werden, deren Tätigkeit nach Beurteilung des Vereinsvorstandes wichtig für die Erreichung des Vereinszwecks ist. Ordentliche Mitglieder zahlen den regulären Mitgliedsbeitrag und haben das aktive und passive Wahlrecht.

2. **Außerordentliche Mitglieder.** Das sind natürliche Personen, die Zutritt zu allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins haben, den regulären Mitgliedsbeitrag zahlen, jedoch weder das aktive noch das passive Wahlrecht haben.

3. **Jugendmitglieder in Ausbildung.** Das sind Lehrlinge und Fachschüler ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die sich verbindlich verpflichtet haben, die Jugendschutzbestimmungen stets einzuhalten. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag und haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

4. **Kooptierte Mitglieder.** Das sind Personen, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben in den Verein aufgenommen werden und dem Vorstand in beratender Funktion zur Verfügung stehen (zB Jugendbeauftragter). Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

5. **Fördernde Mitglieder.** Das sind natürliche und juristische Personen (Firmen), die den Vereinszweck unter anderem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Fördernde Mitglieder haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

6. **Ehrenmitglieder.** Das sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und haben weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Abs 1. bis 5. entscheidet der Vorstand des Vereines endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 5 Abs. 6. erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Konkureröffnung), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Erklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich zugehen. Erfolgt der Zugang verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn es nach dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und wegen Tätigkeiten und öffentlichen Äußerungen verfügt werden, die geeignet sind, dem Verein zu schaden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Vorstand festgelegten Bedingungen an allen Versammlungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Zwecke des Vereines schädigen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind: Die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VerG) oder
 - d) auf Beschluss eines Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VerG, § 12 Abs. 4 vierter Satz dieser Statuten) oder
 - e) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 4 letzter Satz dieser Statuten) binnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin durch Versendung der Tagesordnung einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch einen Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich eingehen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung eines Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch kann niemand mehr als zwei Stimmrechte ausüben.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahl und die Beschlussfassung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, in denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, sonst das an Jahren älteste Mitglied.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, des Rechnungsabschlusses und der Vermögensübersicht unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Beschlussfassung über das geplante Programm für das jeweilige Jahr oder einer längeren zukünftigen Periode.
4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
5. Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, mindestens einem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Kassierstellvertreter, dem Schriftführer und dem Schriftführerstellvertreter. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.
2. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereines für besondere Aufgaben kooptieren, ohne stimmberechtigt zu sein (z.B. Jugendbeauftragter), siehe § 5 Abs 4 der Statuten.
3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Scheidet der Präsident aus, so hat der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten zu wählen. Die Funktionsperiode des kooptierten Vorstandsmitglieds ist an die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gebunden. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder unverzüglich beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, jedenfalls währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktion erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand entheben.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Die Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresprogramms sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und eines Vermögensverzeichnisses.
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c dieser Statuten.
3. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
4. Führung des Mitgliederverzeichnisses.
5. Antrag auf Aufnahme von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern sowie Festlegung der Höhe der Beitrittsgebühr und der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge; eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach Art der Mitgliedschaft (siehe § 4 der Statuten) ist zulässig.
8. Vertretung im Dachverband der Sommelierevereine.
9. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§ 14 Aufgaben des Präsidenten

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. In wichtigen und dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr im Verzug ist, ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Vereinsorgane.
2. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch

Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Der Präsident kann zur Erfüllung dieser Tätigkeiten eine Vollmacht erteilen.

3. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

3. Ist der Verein auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 10 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst beziehungsweise der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

3. Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein normierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenanspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

6. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt er nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Abs. 3), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu entscheiden. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen gem. Z. 3. zu übertragen hat.

3. Bei freiwilliger Auflösung des Vereins, bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes oder bei der behördlichen Aufhebung ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden; dabei sind nach Möglichkeit die bisherigen Vereinsziele, vor allem der Aus- und Weiterbildung von Sommeliers und Weinkellnern, zu fördern.

4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung: **4.3.2024**